

Wirtschaftskammerwahlen 2020 Wahlkundmachung

Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg
Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Wahltag

Die Wahlen finden in der Stadt Salzburg von Montag, 2.3.2020 bis Donnerstag, 5.3.2020, und in allen anderen Zweigwahlkommissionen am Mittwoch, 4.3.2020 und Donnerstag, 5.3.2020 statt.

Wahlzeiten

Die Wahllokale sind in der Stadt Salzburg von Montag, 2.3.2020 bis Donnerstag, 5.3.2020 und in allen anderen Zweigwahlkommissionen am Mittwoch, 4.3.2020 und Donnerstag, 5.3.2020, jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen und Besetzungen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2018 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung ausgeschrieben:

- a) die Wahlen sämtlicher Ausschüsse der Fachgruppen und die der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Salzburg (Urwahlen)
- b) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg
- c) die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*
- d) die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich*

2. Wahlbehörden

a) Wahlbehörden bei der Wirtschaftskammer Salzburg

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen und Besetzungen ist bei der Wirtschaftskammer Salzburg eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg hat ihren Sitz von 21.11.2019 bis 13.3.2020 im Erdgeschoß der Wirtschaftskammer Salzburg:

Konferenzraum 3
5027 Salzburg | Julius-Raab-Platz 1
Tel. 0662/8888-999
Fax 0662/8888-400
E-Mail: wahl2020@wks.at

Ab 16.3.2020 im 4. Stock der WKS:

Zimmer 434
5027 Salzburg | Julius-Raab-Platz 1
Tel. 0662/8888-467

Fax 0662/8888-200

E-Mail: aobauer@wks.at

- Wahlkommissionen

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen werden von der Hauptwahlkommission Wahlkommissionen für jede Sparte errichtet. Die Geschäftsstellen der Wahlkommissionen haben ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe werden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommissionen errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sind im Anhang 1 angeführt.

b) Wahlbehörde bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)*

Zur Durchführung und Leitung der Besetzungen der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Besetzungen der Fachverbandsausschüsse ist bei der Wirtschaftskammer Österreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Österreich:

1045 Wien | Wiedner Hauptstraße 63, Zimmer A8 03

Tel. +43(0)5 90 900-4082

Fax +43(0)5 90 900-296

E-Mail: WKOE.Hauptwahlkommission@wko.at

3. Bürozeiten

a) Wirtschaftskammer Salzburg

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

b) Wirtschaftskammer Österreich*

Die Bürozeiten der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer

Österreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2019 und 31.12.2019):

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr

II. Besonderer Teil

1. Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Salzburg (Urwahlen)

a) Wahltag

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für die Wahlsprengel in der Stadt Salzburg festgelegt:

Montag, 2.3.2020 bis Donnerstag, 5.3.2020 jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in allen anderen Wahlsprengeln Mittwoch, 4.3.2020 und Donnerstag, 5.3.2020 jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Die Wahlorte und die Wahllokale sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

b) Aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag 22.

November 2019 nicht ruhend gemeldet ist. Inhaber von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie über Antrag in die Wählerliste aufgenommen werden. Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, einen Geschäftsführer, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen.

Vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

c) Die Wählerlisten

Für jede Fachgruppe und Fachvertretung ist eine Wählerliste zu erstellen.

Die Wählerlisten liegen ab 22. November 2019 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, Erdgeschoß, Konferenzraum 3, bei den Geschäftsstellen der Fachgruppen (Fachvertretungen) in der Wirtschaftskammer Salzburg und in den Wirtschaftskammer-Bezirksstellen während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Einspruchsrecht

Jedem in der betreffenden Fachgruppe oder Fachvertretung Wahlberechtigten steht in der Zeit zwischen 22. November 2019 und 2. Dezember 2019 das Recht des Einspruches wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter zu. Das Einspruchsrecht steht dem vermeintlich Wahlberechtigten auch hinsichtlich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die in der abgelaufenen Funktionsperiode im Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg vertreten waren, sind ebenfalls zur Einbringung von Einsprüchen berechtigt. Der Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einzubringen. Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen (physischen oder juristischen) Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein.

Ruhende Berechtigungen

Mitglieder, deren Berechtigung(en) am Stichtag der Wahl 22. November 2019 ruhend gemeldet ist (sind), können zwischen 22. November 2019, 7:30 Uhr, und 2. Dezember 2019, 17:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einen entsprechend unterzeichneten, schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen.

Der Antrag hat zumindest zu enthalten:

Den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Mitgliedes; sind bei einem Einzelunternehmen Firmenwortlaut und Name des wahlberechtigten Firmeninhabers verschieden, ist auch letzterer anzuführen, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist der Firmenwortlaut anzuführen,

Die Zustelladresse

Das Begehren, in der Wählerliste(n) der entsprechenden Fachgruppe(n) oder Fachvertretung(en) aufgenommen zu werden.

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) müssen binnen 10 Tagen nach Auflage der Wählerlisten (somit bis 2. Dezember 2019, 17:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg eingelangt sein. Verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge bleiben unberücksichtigt.

d) Wahlvorschläge

Einbringung

Wahlvorschläge können – einzeln für jede Fachgruppe (Fachvertretung) – bis spätestens sieben Wochen vor dem ersten möglichen Wahltag, somit in der Zeit von 22. November 2019, 7:30 Uhr bis 13. Jänner 2020 12.00 Uhr, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg während der Bürozeiten eingebracht werden.

Formalerfordernisse für die Einbringung

Jeder Wahlvorschlag hat für jeden Bewerber zu enthalten:

Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Namen (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt (Bewerberliste).

Die Zustimmung jedes Bewerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag ist durch eine Zustimmungserklärung nachzuweisen; diese hat neben dem Namen des Bewerbers in Klarschrift auch die Mitgliedsnummer und die Unterschrift des Bewerbers zu enthalten (Zustimmungserklärung).

Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern benötigen für die Aufnahme in den Wahlvorschlag eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung, die den Namen des Bewerbers in Klarschrift, die Mitgliedsnummer, den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger enthält. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich, sie erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger (Einverständniserklärung).

Jeder Wahlvorschlag hat eine von den gemäß § 89 Abs. 6 WKG von der Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer zu reihenden oder den bereits eingereichten Wahlvorschlägen eindeutig unterscheidbare Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber, benannt.

Auf jedem Wahlvorschlag sind, sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird, dessen Name und Zustelladresse anzugeben.

Unterstützer

Wahlvorschläge müssen von wahlberechtigten (in die Wählerliste eingetragenen) Mitgliedern der jeweiligen Fachorganisation unterstützt werden (Unterstützungserklärungen).

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützer ist aus dem Anhang 2 ersichtlich.

Die Unterstützungserklärung hat zu enthalten:

Name des Unterstützers in Klarschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Unterstützers (bzw. firmenmäßige Fertigung).

Widerruf von Erklärungen

Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlages und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlages bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

e) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind bis spätestens 20. Jänner 2020, 24:00 Uhr, der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Neuaufnahme von Wahlwerbern und die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer gefertigt sein.

f) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gemäß § 89 Abs. 1 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg am 15.1.2020 in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Kein verbesserungsfähiger Mangel hinsichtlich des Wahlvorschlags (§ 89 Abs. 3 WKG) oder hinsichtlich einzelner Bewerber liegt insbesondere dann vor, wenn der Vorschlag verspätet eingereicht wird, auf dem Vorschlag kein wählbarer Bewerber aufscheint, eine erforderliche Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung fehlt, eine erforderliche Zustimmung- oder Unterstützungserklärung nicht ordnungsgemäß eigenhändig unterfertigt ist oder nicht von einer wahlberechtigten Person stammt, eine erforderliche Einverständniserklärung nicht von (einer) vertretungsbefugten Person(en) gefertigt ist oder wenn aus einer Zustimmung-, Einverständnis- oder Unterstützungserklärung nicht hervorgeht, für welchen Vorschlag diese gilt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 22. Jänner 2020 um 12:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg eingelangt sein.

g) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die eingereichten gültigen Wahlvorschläge werden im Internet unter www.wko.at/sbg/wahl am 30.1.2020 und am 31.1.2020 in der „Salzburger Wirtschaft“ verlaublich.

Die Wahlvorschläge liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und der Kammerdirektion als auch in den Bezirksstellen zwischen 25. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

h) Wahlkarten

Jeder Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Mit der Wahlkarte ist die Berechtigung zur Stimmabgabe verbunden. Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte ist vom Wahlberechtigten bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Salzburg schriftlich (Brief, Fax: +43(0)662/8888-400, E-Mail: wahl2020@wks.at; eingescannt oder mit digitaler Signatur versehen) oder persönlich geltend zu machen. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte zur brieflichen Übermittlung derselben an die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Salzburg mit Wirksamkeit der Wahlkundmachung 22. November 2019 bis einschließlich 24. Februar 2020, 17:00 Uhr (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 28. Februar 2020, 12:30 Uhr gestellt werden.

Weiters kann in der Zeit von 3.2.2020 bis 28.2.2020 während folgender Zeiten die persönliche Antragstellung an die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission und die Abholung der Wahlkarten erfolgen:

In der Zeit von 3.2.2020 bis 28.2.2020, jeweils von Montag–Donnerstag, 7:30 Uhr–19:00 Uhr, sowie Freitag, 7:30 Uhr–12:30 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission für alle Wahlberechtigten

In der Zeit von 3.2.2020 bis 28.2.2020, jeweils von Montag–Donnerstag, 7:30 Uhr–17:00 Uhr sowie Freitag, 7:30 Uhr–12:30 Uhr, von dem im jeweiligen Bezirk Wahlberechtigten bei den nachstehend angeführten Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg:

- Bezirksstelle Lungau: 5580 Tamsweg, Friedhofstraße 6
- Bezirksstelle Pinzgau: 5700 Zell am See, Schulstraße 14
- Bezirksstelle Pongau: 5600 St. Johann, Premweg 4
- Bezirksstelle Tennengau: 5400 Hallein, Salzachtalstraße 24

Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers insbesondere auch durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung glaubhaft zu machen. Wahlkarten können nur vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch den stimmberechtigten Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 3. Februar 2020 und 28. Februar 2020 während oben angeführter Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg, oder von dem im jeweiligen Bezirk Wahlberechtigten im Wege der oben angeführten Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Salzburg abgeholt werden. Bei einer vom Antragsteller verlangten postalischen Zusendung trägt dieser das Risiko des verspäteten Einlangens.

Bis 24. Februar 2020 17:00 Uhr kann ein Wahlkartenantrag auch unter <https://wahlkartenantrag.wko.at/> unter Verwendung einer digitalen Signatur gestellt werden.

Mit der Wahlkarte wird gewählt, indem der Wähler

den/die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert/die jeweiligen Wahlkuverts legt, sodann

auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklärt, dass er den/die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend

die Wahlkarte verschließt und

rechtzeitig an die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder an die Bezirksstelle jenes Bezirks, wo der Wähler wahlberechtigt ist, übermittelt. Rechtzeitig bedeutet, dass die Wahlkarte dort spätestens am 28.2.2020 um 12:30 Uhr eingelangt sein muss (persönliche Abgabe oder briefliche Zusendung).

Inhaber von Wahlkarten können ihr Wahlrecht schon unmittelbar nach Erhalt der Wahlunterlagen mit diesen bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder der jeweiligen Bezirksstelle ausüben. Für diesen Fall steht sowohl bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission als auch in der für den Wähler zuständigen Bezirksstelle zumindest eine Wahlzelle für die geheime Stimmabgabe zur Verfügung.

Wahlkarten müssen sohin bis 28. Februar 2020, 12:30 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg oder in der Bezirksstelle jenes Bezirks, wo der Wähler wahlberechtigt ist, eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

i) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der jeweils zuständigen Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich.

Das Wahlrecht ist durch den Wahlberechtigten persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts einen Gesellschafter, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der Wähler erhält für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert (sind die Wahlkuverts) dem Wahlleiter zu übergeben, der es (sie) – nach der Prüfung, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der der übernommenen übereinstimmt – ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der Bewerber auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

2. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg

2.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg bis 9. März 2020, 17:00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 7:30 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 17:00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung zur Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einreichen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg bis 9. März 2020, 17.00 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe.

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 2.1 (Besetzung der Spartenvertretungen) vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 7:30 Uhr, bis spätestens 19. März 2020, 17:00 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

2.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben.

Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg ab 20. März 2020, 12:30 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 27. März 2020, 12:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg eingelangt sein.

3. Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich*

3.1 Besetzung der Spartenvertretungen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenvertretung mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n) die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.2 Besetzung der Spartenkonferenzen

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen in der betreffenden Sparte zumindest ein Mandat erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung der Spartenkonferenz mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in der betreffenden Sparte erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich. Eine solche Mitteilung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine idente Mitteilung zu Punkt 3.1 [Besetzung der Spartenvertretungen] vorliegt oder abgegeben wird.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind vom 6. März 2020, 8.00 Uhr, bis spätestens 16. April 2020, 16.30 Uhr, während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen.

Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

3.3 Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 23. April 2020, 8:00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 30. April 2020, 16:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

4. Besetzung der Fachverbandsausschüsse*

a) Berechtigung für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die bei den Urwahlen der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Fachgruppen (Fachvertretungen) Mandate erreicht haben, können schriftlich einen Besetzungsvorschlag bei der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einreichen. Hat eine Wählergruppe eine Bundesorganisation, ist der Besetzungsvorschlag von dieser einzubringen.

Vereinigung von Wählergruppen und Zurechnung von Mandaten

Die Zustellungsbevollmächtigten jener Wählergruppen, die berechtigt sind, einen Besetzungsvorschlag einzureichen, können der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich bis spätestens 9. März 2020, 16.30 Uhr, auch mitteilen, dass die Wählergruppe

a) sich für die Besetzung des Fachverbandsausschusses mit einer anderen Wählergruppe vereinigt und dass von dieser (vereinigten) Wählergruppe ein Besetzungsvorschlag eingebracht wird oder

b) das Mandat (die Mandate), welche(s) sie bei der Urwahl in den betreffenden Fachgruppen (Fachvertretungen) erreicht hat, einer oder mehreren anderen Wählergruppe(n), die einen Besetzungsvorschlag einbringt (einbringen), zurechnen lässt, wobei sie diesfalls auch bekanntzugeben hat, welches der zugerechneten Mandate einer Person zugewiesen ist, die eine Funktion als Obmann einer Fachgruppe (Vorsitzender der Fachvertreter) innehat.

Oben genannte Mitteilungen sind ab dem Zeitpunkt ihres Einlangens in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission unwiderruflich.

b) Besetzungsvorschläge

Die Besetzungsvorschläge sind in der Zeit vom 27. April 2020 bis 4. Mai 2020 während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich einzubringen. Für die Einbringung eines Besetzungsvorschlages gelten die für die Einbringung eines Wahlvorschlages geltenden Bestimmungen sinngemäß (Teil II Z 1 lit. d).

Auch für die Zustimmung- und Einverständniserklärungen sowie für die Bezeichnung der Besetzungsvorschläge sind die in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Unterstützungserklärungen sind nicht erforderlich.

c) Passives Wahlrecht

Siehe Teil II Z 5 lit. d

d) Mängelbehebung

Die von der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Mängel sind vom Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der von der Hauptwahlkommission gem. § 107 Abs. 4 WKG gesetzten Frist von einer Woche ab Mitteilung der Mängel zu beheben. Die Mitteilung der von der Hauptwahlkommission festgestellten Mängel erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich ab 11. Mai 2020, 8:00 Uhr. Die Zustellung des Mitteilungsschreibens gilt als mit diesem Zeitpunkt bewirkt. Zur elektronischen Abholung wird den Zustellungsbevollmächtigten ein Zugangscode zur Verfügung gestellt.

Die Frist zur Mängelbehebung endet am 18. Mai 2020, 16:30 Uhr. Die Mängelbehebungen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich eingelangt sein.

5. Allgemeine Inhalte

a) Organe und Mandatszahlen

Die zu wählenden (besetzenden) Organe sowie die Anzahl der bei den Wahlen (Besetzungen) jeweils zu vergebenden Mandate sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Zeitpunkte der Mängelmitteilungen

Die Mitteilung der Mängel von Wahl- und Besetzungsvorschlägen erfolgt durch die Bereithaltung des Mitteilungsschreibens für den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person zur persönlichen und zur elektronischen Abholung zu folgenden Zeitpunkten:

Wahlvorschläge für die Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter der Wirtschaftskammer Salzburg: 15. Jänner 2020 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Salzburg: 20. März 2020 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Wirtschaftskammer Österreich: 23. April 2020, 8:00 Uhr

Besetzungsvorschläge für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse der Wirtschaftskammer Österreich: 11. Mai 2020, 8:00 Uhr

c) Anzahl der Bewerber

Wahl- und Besetzungsvorschläge müssen mindestens einen wählbaren Bewerber aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber enthalten, als Mandate zur Vergabe gelangen.

d) Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist, physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleichbehandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26. Juni 2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jeder Gesellschafter, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jeder Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der Vertreter die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sind. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen ist das passive Wahlrecht gegeben, wenn der Wahlwerber für eine der Fachorganisationen der betreffenden Sparte passiv wahlberechtigt ist. Bei den Besetzungsvorschlägen für die Fachverbandsausschüsse muss der Wahlwerber in eine der zugehörigen Fachorganisationen (Fachgruppe, Fachvertretung) passiv wahlberechtigt sein.

Ein Wahlwerber darf für einen Wahlkörper nur im Wahl- oder Besetzungsvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb einer Fachorganisation (Fachgruppe, Fachvertretung, Fachverband) ist jeder Wahlberechtigte nur einmal wählbar. Dies gilt gleichermaßen für Besetzungen von Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen im Bereich der Landeskammern und der Bundeskammer.

e) Stichtag für die

Wahlen und Besetzungen

Der Stichtag für die Wahlen und Besetzungen ist der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

f) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das Wirtschaftskammergesetz (WKG), die Wirtschaftskammer-Wahlordnung (WKWO) oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes oder digital signiertes Dokument).

Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

g) Rechtzeitige Einbringung von Wahl- und Besetzungsvorschlägen

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Wahl- und Besetzungsvorschlägen sowie sonstiger Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

Verspätet eingebrachte Wahl- und Besetzungsvorschläge sowie sonstige Anbringen werden nicht berücksichtigt.

h) Verlautbarung der Wahlvorschläge

Die Verlautbarung der Wahlvorschläge für die Urwahlen (Teil II, Z 1) erfolgt am 30.1.2020 im Internet und am 31.1.2020 in der „Salzburger Wirtschaft“.

i) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

III. Anhänge

Anhang 1:

Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Anhang 2:

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Salzburg) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Salzburg). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Anhang 3:

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Salzburg

Der Vorsitzende

LAD HR DDr. Sebastian Huber

Die Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich

Der Vorsitzende

SC Dr. Matthias Tschirf

Die mit * gekennzeichneten Inhalte sind Verlautbarungen der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich.

Anhang 1 Wahlsprengel, Wahlorte, Wahllokale

Nr. des Wahlsprengels	Wahlsprengel	Wahlort und Wahllokal
Salzburg-Stadt		
101	Salzburg-Stadt (A-G)	Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
102	Salzburg-Stadt (H-Q)	Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
103	Salzburg-Stadt (R-Z)	Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
Verwaltungsbezirk Tennengau		
201	Hallein, Dürrnberg	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Tennengau, Salzachtalstraße 24, 5400 Hallein
202	Annaberg-Lungötz	Gemeindeamt Annaberg-Lungötz, Annaberg 32, 5524 Annaberg-Lungötz
203	Bad Vigaun, St. Koloman	Gemeindeamt Bad Vigaun, Landstraße 28, 5424 Bad Vigaun
204	Oberalm	Marktgemeindeamt Oberalm, Halleiner Landesstraße 51, 5411 Oberalm
205	Puch, St. Jakob	Seniorenheim Puch bei Hallein, Generationenweg 1, 5412 Puch bei Hallein
206	Adnet, Gaißau, Krispl	Gemeindeamt Adnet, Adnet 18, 5421 Adnet
207	Kuchl	Marktgemeindeamt Kuchl, Markt 25/1, 5431 Kuchl
208	Golling, Scheffau	Marktgemeindeamt Golling, Markt 80, 5440 Golling an der Salzach
209	Abtenau, Rußbach	Marktgemeindeamt Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau
Verwaltungsbezirk Flachgau		
301	Großgmain	Gemeindeamt Großgmain, Salzburger Straße 220, 5084 Großgmain
302	Wals-Siezenheim	Gemeindeamt Wals-Siezenheim, Hauptstraße 17, 5071 Wals-Siezenheim
303	Grödig, Gartenau	Marktgemeindeamt Grödig, Dr.-Richard-Hartmann-Straße 1, 5082 Grödig
304	Anif	Gemeindeamt Anif, Aniferstraße 10, 5081 Anif
305	Elsbethen	Gemeindeamt Elsbethen, Pfarrweg 6, 5061 Elsbethen
306	Bergheim	Gemeindeamt Bergheim, Dorfstraße 39a, 5101 Bergheim
307	Elixhausen	Gemeindeamt Elixhausen, Schulweg 9, 5161 Elixhausen
308	Anthering	Gemeindeamt Anthering, Gartenweg 2, 5102 Anthering
309	Oberndorf	Seniorenwohnheim Oberndorf, Paracelsusstraße 18 a, 5110 Oberndorf bei Salzburg
310	Nußdorf, Göming, Dorfbeuern	Gemeindeamt Nußdorf, Hauptstraße 17, 5151 Nußdorf am Haunsberg
311	Lamprechtshausen	Gemeindeamt Lamprechtshausen, Hauptstraße 4, 5112 Lamprechtshausen
312	Bürmoos	Gemeindeamt Bürmoos, Ignaz-Glaser-Straße 59, 5111 Bürmoos
313	St. Georgen	Gemeindeamt St. Georgen, Gemeindeweg 6, 5113 St. Georgen bei Salzburg

315	Seeham	Gemeindeamt Seeham, Dorf 2, 5164 Seeham
316	Berndorf	Gemeindeamt Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1, 5165 Berndorf bei Salzburg
317	Obertrum	Marktgemeindeamt Obertrum, Haunsbergstraße 2, 5162 Obertrum am See
318	Mattsee	Marktgemeindeamt Mattsee, Gemeindeweg 1, 5163 Mattsee
319	Seekirchen	Stadtgemeindeamt Seekirchen, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen am Wallersee
320	Neumarkt	Stadtgemeindeamt Neumarkt am Wallersee, Hauptstraße 30, 5202 Neumarkt am Wallersee
321	Köstendorf, Schleedorf	Gemeindeamt Köstendorf, Kirchenstraße 5, 5203 Köstendorf
322	Henndorf	Gemeindeamt Henndorf, Hauptstraße 65, 5302 Henndorf am Wallersee
323	Straßwalchen	Marktgemeindeamt Straßwalchen, Mayburgerplatz 1, 5204 Straßwalchen
324	Hallwang	Gemeindeamt Hallwang, Dorfstraße 45, 5300 Hallwang
325	Eugendorf	Marktgemeindeamt Eugendorf, Dorf 3, 5301 Eugendorf
326	Thalgau	Marktgemeindeamt Thalgau, Wartenfelserstraße 2, 5303 Thalgau
327	Faistenau, Hintersee	Gemeindeamt Faistenau, Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau
328	Hof	Gemeindeamt Hof, Postplattenstraße 1, 5322 Hof bei Salzburg
329	Koppl, Plainfeld, Ebenau	Gemeindeamt Koppl, Dorfstraße 7, 5321 Koppl
330	Fuschl	Gemeindeamt Fuschl, Dorfplatz 1, 5330 Fuschl am See
331	St. Gilgen, Abersee	Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen
332	Strobl, Aigen-Voglhub	Gemeindeamt Strobl, Ischlerstraße 59, 5350 Strobl
Verwaltungsbezirk Pongau		
401	St. Johann i. Pg.	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Pongau, Premweg 4, 5600 St. Johann im Pongau
402	Wagrain, Kleinarl	Marktgemeindeamt Wagrain, Markt 14, 5602 Wagrain
403	Großarl, Hüttschlag	Marktgemeindeamt Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl
404	Schwarzach, St. Veit, Goldegg	Seniorenzentrum Schwarzach, Neue Heimat 13, 5620 Schwarzach
405	Bad Hofgastein	Marktgemeindeamt Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein
406	Dorfgastein	Gemeindeamt Dorfgastein, Dorfstraße 35, 5632 Dorfgastein
407	Bad Gastein, Böckstein	Gemeindeamt Bad Gastein, Karl-Heinrich-Waggerl-Straße 29, 5640 Bad Gastein
408	Bischofshofen, Mitterberghütten	Stadtgemeindeamt Bischofshofen, Rathausplatz 1, 5500 Bischofshofen
409	Mühlbach am Hochkönig	Gemeindeamt Mühlbach am Hochkönig, Mühlbach am Hochkönig 251, 5505 Mühlbach am Hochkönig
410	Werfen	Marktgemeindeamt Werfen, Markt 24, 5450 Werfen

411	Eben, Niedernfritz	Gemeindeamt Eben, Dorfplatz 60, 5531 Eben im Pongau
412	Filzmoos	Gemeindeamt Filzmoos, Filzmoos 32, 5532 Filzmoos
413	Hüttau, St. Martin, Lungötz	Gemeindeamt Hüttau, Hüttau 29, 5511 Hüttau
414	Radstadt, Forstau	Stadtgemeindeamt Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt
415	Altenmarkt	Marktgemeindeamt Altenmarkt, Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
416	Flachau	Gemeindeamt Flachau, Gemeindestraße 73, 5542 Flachau
417	Obertauern, Untertauern, Tweng	Tourismusverband Obertauern, Pionierstraße 1, 5562 Obertauern
418	Pfarrwerfen, Werfenweng	Gemeindeamt Pfarrwerfen, Dorfwerfen 4, 5452 Pfarrwerfen
Verwaltungsbezirk Lungau		
501	Tamsweg, Lessach, St. Andrä, Unternberg	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Lungau, Friedhofstraße 6, 5580 Tamsweg
502	Mariapfarr, Weißpriach, Göriach	Gemeindeamt Mariapfarr, Pfarrstraße 7, 5571 Mariapfarr
503	Ramingstein, Thomatal	Gemeindeamt Ramingstein, Gemeindeplatz 223, 5591 Ramingstein
504	Mauterdorf	Marktgemeindeamt Mauterdorf, Markt 52, 5570 Mauterdorf
505	St. Michael, Muhr, Zederhaus, St. Margarethen	Marktgemeindeamt St. Michael, Marktplatz 1, 5582 St. Michael im Lungau
Verwaltungsbezirk Pinzgau		
601	Zell am See	Wirtschaftskammer-Bezirksstelle Pinzgau, Schulstraße 14, 5700 Zell am See
602	Unken	Gemeindeamt Unken, Niederland 147, 5091 Unken
603	Maishofen, Viehhofen	Gemeindeamt Maishofen, Anton-Faistauer-Platz 7, 5751 Maishofen
604	Kaprun	Gemeindeamt Kaprun, Wilhelm-Fazokas-Straße 20a, 5710 Kaprun
605	Mittersill, Hollersbach, Stuhlfelden	Stadtgemeindeamt Mittersill, Stadtplatz 1, 5730 Mittersill
606	Uttendorf	Gemeindeamt Uttendorf, Schulstraße 2, 5723 Uttendorf
607	Neukirchen	Marktgemeindeamt Neukirchen, Marktstraße 171, 5741 Neukirchen am Großvenediger
608	Krimml, Wald	Gemeindeamt Krimml, Oberkrimml 37, 5743 Krimml
609	Bramberg	Gemeindeamt Bramberg, Dorfstraße 100, 5733 Bramberg am Wildkogel
610	Bruck, Fusch, Gries	Gemeindeamt Bruck, Raiffeisenstraße 6, 5671 Bruck a.d. Großglocknerstr.
611	Taxenbach, Lend	Gemeindeamt Taxenbach, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach
612	Rauris	Marktgemeindeamt Rauris, Marktstraße 30, 5661 Rauris

613	Saalbach, Hinterglemm	Tagungshalle Saalbach, Schulstraße 466, 5753 Saalbach-Hinterglemm
614	Saalfelden, Weißbach	Stadtgemeindeamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden
615	Leogang	Gemeindeamt Leogang, Leogang 4, 5771 Leogang
616	Maria Alm, Dienten	Haus der Begegnung, Urchen 21, 5761 Maria Alm am Steinernen Meer
617	Lofer, St. Martin	Gemeindeamt Lofer, Lofer 25, 5090 Lofer
618	Piesendorf	Gemeindeamt Piesendorf, Dorfstraße 15, 5721 Piesendorf
619	Niedernsill	Gemeindeamt Niedernsill, Dorfstraße 4, 5722 Niedernsill

Anhang 2

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen/Fachvertretungen (Wirtschaftskammer Salzburg) und Fachverbände (Wirtschaftskammer Österreich), die Anzahl der Wahlberechtigten je Fachgruppe/Fachvertretung und die für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Mindestzahl der Unterstützer sowie Mandatszahlen der Spartenvertretungen und Spartenkonferenzen (Wirtschaftskammer Österreich und Wirtschaftskammer Salzburg). Die Mandatszahlen für Fachvertretungen sind in Klammer gesetzt.

Fachorganisationsnummer	Fachverband in der Wirtschaftskammer Österreich Fachgruppe (Innung, Gremium) bzw. Fachvertretung in der Wirtschaftskammer Salzburg	Mandate Fachverbandsausschuss (WKÖ)	Mandate Fachgruppenausschuss /Fachvertreter (WKS)	Anzahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wirtschaftskammer Salzburg	Mindestzahl der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer
Sparte Gewerbe und Handwerk					
1	Bau	25	14	1.259	7
2	Entfällt				
3	Dachdecker, Glaser und Spengler	15	10	222	3
4	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	191	2
5	Maler und Tapezierer	17	11	530	5
6	Bauhilfsgewerbe	21	12	735	7
7	Holzbau	14	10	216	3
8	Tischler und Holzgestalter	20	12	777	7
9	Entfällt				
10	Metalltechniker	22	12	764	7
11	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	18	11	445	4
12	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	12	845	7
13	Kunststoffverarbeiter	14	(3)	43	2
14	Mechatroniker	21	12	494	4
15	Fahrzeugtechnik	19	11	644	6
16	Kunsthandwerke	17	12	754	7

17	Mode und Bekleidungstechnik	15	11	424	4
18	Gesundheitsberufe	14	10	210	3
19	Lebensmittelgewerbe	20	12	491	4
20	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	22	14	1.493	7
21	Gärtner und Floristen	15	10	293	3
22	Berufsfotografen	17	11	638	6
23	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	22	12	903	7
24	Friseure	17	11	621	6
25	Rauchfangkehrer und Bestatter	18			
	a) Rauchfangkehrer		10	39	2
	b) Bestatter		10	22	1
26	Gewerbliche Dienstleister	29	15	1.442	7
27	Personenberatung und Personenbetreuung	28	16	2.331	7
28	Persönliche Dienstleister	28	15	1.782	7
29	Film- und Musikwirtschaft	15	(7)	316	3
Sparte Industrie					
1	Bergwerke und Stahl	18	(2)	11	1
2	Mineralölindustrie	17	(1)	2	1
3	Stein- und keramische Industrie	18	(2)	14	1
4	Glasindustrie	15	(1)	2	1
5	Chemische Industrie	26	(2)	19	1
6	Papierindustrie	16	(1)	1	1
7	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(1)	4	1
8	Entfällt				
9	Bauindustrie	19	(2)	14	1
10	Holzindustrie	27	11	127	2
11	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	23	(3)	42	2
12	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	18	(2)	19	1
13	Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	19	(3)	34	2
14	Entfällt				
15	NE-Metallindustrie	15	(1)	4	1
16	Metalltechnische Industrie	32	(4)	57	2

17	Fahrzeugindustrie	21	(2)	12	1
18	Elektro- und Elektronikindustrie	25	(2)	22	1
Sparte Handel					
1	Lebensmittelhandel	29	18	1.005	7
2	Tabaktrafikanen	17	11	325	3
3	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	20	11	450	4
4	Agrarhandel	18	10	222	3
5	Energiehandel	15	10	92	2
6	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	15	10	186	2
7	Außenhandel	16	(8)	59	2
8	Handel mit Mode und Freizeitartikeln	32	18	1.695	7
9	Direktvertrieb	27	13	935	7
10	Papier- und Spielwarenhandel	14	10	180	2
11	Handelsagenten	20	12	583	5
12	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	15	10	241	3
13	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel	32	16	1.196	7
14	Maschinen- und Technologiehandel	30	14	861	7
15	Fahrzeughandel	30	16	845	7
16	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel	15	(9)	174	2
17	Elektro- und Einrichtungsfachhandel	27	14	848	7
18	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	29	13	975	7
19	Entfällt				
20	Versicherungsagenten	21	12	677	6
Sparte Bank und Versicherung					
1	Banken und Bankiers	18	(3)	25	1
2	Sparkassen	14	(1)	3	1
3	Volksbanken	13	(1)	4	1
4	Raiffeisenbanken	18	(5)	51	2
5	Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	2	1
6	Versicherungsunternehmen	18	(3)	19	1
7	Pensionskassen	13	(1)	0	1
Sparte Transport und Verkehr					

1	Schienenbahnen	17	(1)	7	1
2	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	16	10	172	2
3	Seilbahnen	14	11	108	2
4	Spedition und Logistik	17	11	174	2
5	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	20	1.371	7
6	Güterbeförderungsgewerbe	32	18	1.012	7
7	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr	14	(7)	86	2
8	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	28	11	347	3

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1	Gastronomie	32	24	3.136	7
2	Hotellerie	30	21	2.192	7
3	Gesundheitsbetriebe	15	10	211	3
4	Reisebüros	14	10	303	3
5	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	10	188	2
6	Freizeit- und Sportbetriebe	28	15	1.321	7

Sparte Information und Consulting

1	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	18	11	363	3
2	Finanzdienstleister	18	11	340	3
3	Werbung und Marktkommunikation	32	14	2.098	7
4	Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	17	2.910	7
5	Ingenieurbüros	18	11	444	4
6	Druck	14	10	93	2
7	Immobilien- und Vermögenstreuhänder	22	11	703	7
8	Buch- und Medienwirtschaft	15	10	166	2
9	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	16	10	252	3
10	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(5)	47	2

Mandatszahlen der Spartenvertretungen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Salzburg
Gewerbe und Handwerk	18	10
Industrie	18	7
Handel	20	14

Bank und Versicherung	11	7
Transport und Verkehr	11	7
Tourismus und Freizeitwirtschaft	11	10
Information und Consulting	11	7

Mandatszahlen der Spartenkonferenzen

Sparte	Wirtschaftskammer Österreich	Wirtschaftskammer Salzburg
Gewerbe und Handwerk	32	32
Industrie	32	23
Handel	32	25
Bank und Versicherung	11	12
Transport und Verkehr	22	13
Tourismus und Freizeitwirtschaft	22	11
Information und Consulting	24	15

Anhang 3

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG (passives Wahlrecht) zukommt:

- Albanien
- Chile
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Neukaledonien
- Kolumbien
- San Marino
- Serbien
- Türkei